**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Ufferi.

No. 43.

Montag, den 30 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 11 Mefidor VIII.

## Gesetzgebung. Senat, 20. Juni.

(Fortsetzung.)

(Fortfenung bes Gefetes über ben Blutzug.)

In Erwägung, daß das Blutzugrecht sogar die Sitten der Burger verdarb, indem es keinen Betrug gab, dessen man sich nicht bediente, um demselben auszuweichen, ohne sich sogar durch den Eid abschrecken zu lassen, der in mehrern Fällen vorgeschrieben war;

In Erwägung, daß dieses Blutzugrecht an und für sich selbst ungerecht war, da es durch die Verminderung des Werths der Güter für den Eigenthümer eine Art von Austage zu Gunsten seiner Verwandten wurde;

In Erwägung, daß der Staat dadurch in verschies dener hinsicht Schaden litt; sen es durch die Einsschräufung, die die Handanderung der unbeweglichen Güter dadurch erlitt; sen es durch den Nachtheil, der daraus für den Landbau entstand; indem der Räuser nichts wichtiges auf seinem Grundstück während der ganzen Zeit vornehmen konnte, welche das Gesetzur Ausübung dieses Zugrechts vorschrieb, — hat der grosse Nath nach erklärter Ormglichkeit beschlossen:

r. Das Blutzugrecht ist von nun an in gang Bels vetien abgeschaft.

2. Diefes Gefet foll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nothig ift, angeschlagen worden.

Wegmann als abgehender Secretar erstattet einen befriedigenden Bericht über ben Zustand der Cangley. Caglioni erhalt für 2 Monat Urlaub.

## Genat, 21. Juni.

Prafident: Ufteri.

Die Difcufion über den Constitutionsabschnitt, ber von ber richterlichen Gewalt handelt, wird fortgefest.

Rublistimt zum Gutachten der Commission. Lüsthisselbst sindet, daß für Criminalfälle kein Oberges richtshof nothwendig sen; für Civilhandel aber sind zunächst die Friedensgerichte vorhanden, und die Bezirksgerichte sind Appellationstribunale. Cassationen will er nicht zugeben; es wäre dieses nur der Intrisque ein weites Feld geöffnet. Man kann wenigstens nun den Bersuch machen, ob es ohne einen Obergesrichtshof nicht besser als bisdahin mit einem solchen, gehen wird.

Genhard erflart fich für ein Obergericht, und verlangt Rutweifung an die Commission.

Schwaller will schriftlichen Bericht von der Minoritat, und Rutweisung an die Commission.

Luthi v. Gol. erwiedert, fein Bericht fen febr furg, er verlange ein Central. Appellationsgericht.

Crauer widersett sich aller Vertagung.

Mener v. Arau mochte gern einen Obergerichts. hof, aber es ware unmöglich, daß ein solcher für die ganze Republik hinreichen konnte; er mochte einen für die italienische, einen andern für die französische und 3 oder 4 für die deutsche Schweiz, vorschlagen.

Genhard glaubt nicht, dag der Geschäfte eine fo groffe Menge fenn werde.

Barras findet, daß was die Commission voreschlägt, dem Grundsatz der Einheit der Republik gerade zuwider lause; die Souverainität beruhet eben so sehr auf der Gebung, als auf der Bollziehung des Gesetzes. — Er möchte jedem Viertheil gestatten, ein Gericht erster Instanz zu haben, wenn es solches wünscht; es kann dies unbedenklich geschehen, indem der Staat diese Gerichte nicht bezahlt.

Lafte chere glaubt, die vollkommene Einheit der richterlichen Gewalt in der Republik könnte sehr gesfährlich senn; und weder in Monarchien noch in der französischen Constitution von 1795, habe man diese Einheit su nothwendig gehalten; er möchte hingegen

von jedem Kreisgerichte, an eines der 3 nachstgelesgenen, Appellation gestatten, und dazu verlangt er Rukweisung an die Commission.

Crauer wiederholt feine Mennung.

Die Rutweisung an die Commission wird verworfen. Cart verlangt nun, daß anstatt des Alters von 40 Jahren, für den Friedenkrichter nur jenes von 30 Jahren, festgesetzt werde.

Dieser Antrag, und die Abfassung der Commission

werden angenommen.

Der Präsident theilt folgendes, an ihn gerichtetes Schreiben, des Präsidenten des Vollziehungsausschuffes, mit:

55 Der Vollziehungsausschuß erhält so eben von dem im Innern Selvetiens commandirenden General, die Abschrift einer zwischen den Obergeneralen der östreischischen und franklischen Armeen in Italien, abgeschlossenen Verkonniß.

"Die Ereignisse, die derselben vorher giengen, die Artikel, so sie enthält, und die Folgen, so sie ohne Zweisel haben wird, sind zu wichtig, um daß sich der Bollziehungsausschuß nicht beeilen sollte, Ihnen solches mitzutheilen. Es erscheint dieselbe, als ein Borbotte des Friedens, der für alle Völker so crwünscht und für die helvetische Republik so nothwendig ist.

#### Vertrag zwischen den Oberfeldherrn der frankischen und östreichischen Heere in Italien.

- 3.) Es soll ein Waffenstillstand und Einstellung der Feindseligkeiten zwischen dem Kriegsheer Ihrer kaiserlichen Majestät und dem Kriegsheer der franklischen Republik, in Italien besiehen, bis eine Antwort vom Wienerhof wird angelangt seyn.
- 2.) Das Kriegsheer Sr. kaiserlichen Maiestat wird die Länder zwischen dem Mincio, der Fossa Mäestra, und dem Po besetzen, das heißt: Peschiera, Mantua, Borgosorte, und von da an, das linke Ufer des Po, auf dessen rechten User aber, allein die Festung Ferrara.

3.) Das kaiferl. Heer wird gleichfalls Toskana und

Ancona besetzt halten.

4.) Das frankliche Geer wird das Land zwischen der Clause (Chiufa), dem Oglio : und Po = Fluß befeten:

55.) Das Land zwischen der Clause und dem Mincio, wird von keinen Truppen besetzt werden. Das heer Er. kaiferl. Maj. wird die Lebensmittel aus den-

- jenigen Gegenden beziehen, welche zum herzogthum Mantua gehörten; und das franklische heer aus den Gegenden, die zur Provinz Peschiera gerechnet wurden.
- 6,) Die Burgvesten von Alexandria, Tortona, Mayland, Turin, Vizzichetone, Arona und Viacenza, sollen dem franklischen Heer vom 27sten Prareal (16. Jun.) bis zum ersten Meßidor (20. Juni) übergeben werden.
- 7.) Die Besten von Coni, Ceva, Savona, die Stadt Genua, vom 1. bis zum 4. Mefidor.
- 8.) Die Befte Urbin, bom 4. bis jum 6. Mefidor.
- 9.) Das schwere Geschüz in den verschiedenen Platen soll folgendermassen vertheilt werden:
  - a) Alle Stude von oftreichischem Kaliber und Buf, gehoren bem offreichischen heere gu.
  - b) Die von italienischen, piemontefischen und frantischen Kaliber und Buf, dem frant. Beere.
- c) Der Mundvorrath wird zu gleichen Theilen vertheilt; ein Theil der Berfügung des obersten Kriegskommissärs des franklischen Heers, und der andere Theil der Berfügung des obersten Kriegskommissärs des östreichischen Heeres, überlassen werden.
- 301) Die verschiedenen Besatzungen werden sämtlich mit allen kriegerischen Ehren ausziehen, und sich mit Waffen und Gepät, auf dem nächsten Wege nach Mantua begeben.
- in dren Colonnen, nach Mantua begeben; die erste wird vom 27sten Praireal, bis zum ersten Meßidor, dahin abgehen; die zwente, vom ersten Meßidor bis zum 4ten; und die dritte, vom 4. bis zum 6ten.
- rath, und Daru, Musterungs : Inspector, sind zurath, und Daru, Musterungs : Inspector, sind zurath, um die Bollziehung dieses Bertrages zu besorgen, so-wie die nothigen Berzeichnisse, die Anschaffung der Lebensmittel, die Bestellung des Fuhrwerkes und anderer Gegenstände.
- 13.) Riemand darf wegen den, dem öftreichischen Heere geleisteten Dienste, oder wegen politischen Mennungen mißhandelt werden. Der Obergeneral des östreichischen Heers, wird alle diesenigen loszgeben, welche in der cisalpinischen Republik wegen politischen Mennungen eingestekt worden, und sich noch in den unter seinen Befehlen stehenden: Ucstungen besinden.

14.) Die Antwort von Wien mag ausfallen wie sie will, so barf boch keines der gegenseitigen Heere das andere angreifen, ohne dasselbe zehn Tage vorher davon zu benachrichtigen.

Gegeben in Alexandrien 17. Praireal, (16. Jun.)

achten Jahrs.

Berthier, Obergen, der frank. Urmee. Melas, Obergen, der ofte. Urmee.

Die Verlesung wird von lebhaftem Benfallflatschen begleitet.

Bodmer kann eine Bemerkung, welche diese wunderbaren Siege in ihm erregen, nicht zurükhalten; der groffe heerführer Josua, muß unthwendig sich ben Bonapartes und Massen's Armeen befinden.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Mannigfaltigkeiten. Un die Burger helvetiens.

Es ist nothwendig die Gesetzebung durch die öffentsliche Stimme auf einen wichtigen Fehler des peinlichen Gesetzes ausmerksam zu machen, der zwar nur auf einer Uebersetzungsnachläßigkeit beruht, allein dennoch das Leben, die Frenheit und die Ehre der Bürger selbst in Ausübung ihrer constitutionellen Rechte in Gefahr setzen kann 1) und deswegen eine öffentliche Rüge verdient. Nach dem §. 86 des Eriminalgesetzes der franklischen

Republik, welches die dermalige Gesetzebung nach dem Decret ... auch für helbetien angenommen hat, heißt der §. 81 des helbetischen Gesetzes:

Toutes Coospirations, ou attentats, pour empêcher la réunion ou pour opérer la dissolution du Corps législatif, ou pour empêcher par force ou violence la liberté de ses délibérations, seront punis de mort.

Der beutsche Text biefes f. beift bingegen:

"Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt der gesetzgebenden Räthe: zu hindern, oder derselben Austösung zu bewirken, oder durch Gewalt und Zwang die Frenheit in ihren Berathschlagungen zu hindern, wird mit denn Tode bestraft."

Unstatt alfo, daß die Uebersetung eben so, wie das Original und deffen ganzer Context zeiget, nur Gewaltsamkeit oder ein kuhn gewaltsas mes Unfernehmen, um die Auftofung ber Bes fengebung zu bewirken, fur ein Staatsverbrechen bes zeichnen sollte, erklart dieselbe auch Motionen, die: für diese Auflösung gemacht worden sind, und alle: Adressen der Burger, die dafür eingegeben werden, ferner auch das durch den 7. Jenner vereitelte dieffällige: Vorhaben der dren Exdirektoren, so wie eine Einlas dung des Afr. Someizer im Canton Zurich zu bergleichen Adreffen, alles für Capitalverbrechen, weil alles dieses Unternehmen für die Auf losung der gesetzeben den Rathe, obwoht! sonst Handlungen find, die gang auf den Grundsätzen der Constitution und der Frenheit beruhen.

Dieses sehr auffallende Versehen der Gesetzebung, wodurch die Uebersetzung einen, dem Gesetz selbst und seinem Zweck und Inhalt durchaus widersprechenden Sinn erhält, 2) der, wie die Erfahrung schon iest zeigt, nicht nur unerfahrne Richter irre führen, sonzetzun auch von dem Parthenhaß, der Nache und dem Jakobiner. Patriotismus schändlich misbraucht werden kann, erfodert allerdings die diffentliche Ausmerksamkeit.

Ich fordere daher die öffentliche Stimme und besonders die politischen Schriftsteller der Schweiz zur öffentlichen Rüge dieses Kehlers auf, um, wenn auch die pflichtmäßig dringliche Verbesserung deffelben vom

<sup>1)</sup> Ein Thatbeweis dafür ist die Anklage, welche die Regierung nach ber dieffalligen Ginladung ber gefegg. Rathe gegen die Schrift des Pfr. Schweizers machen ließ; gegen eine Schrift, wodurch derfelbe Die Burger feines Cantons, teineswegs jur Emporung, sondern zu Adressen an die oberften Gewalten, für Abhilf der Uebel, der Anarchie, Die das Vaterland drucken, eingefaden hat, welches doch gewiß weder ein Staatsverbrechen, noch ein frevelhaftes und gewaltthätiges Unternehmen ift. Frenlich maren die Mittel, Die er dieffalls vorschlug, verfaffun admidrig; allein fie waren bief teineswege mehr als die Mit. tel, welche sich die gesetzebenden Rathe am 7. Jan. wirklich in Ausübung zu feten erlaubt haben. Uebris Bens war dergleichen ungeschickter patriotischer Eifer, wie in dieser Klage erscheint; sehon vor 1800 Jahren bekannt: Man bieg es damals Duden fie gen und Cameele verschluden.

<sup>2)</sup> Genau den tyrannischen Sinn, auf welchem dast ungerechte und emporende Verfahren der Zürchersichen Regierung gegen die Gemeinde Stafa inst Jahr 1795 beruht hat.